

***Bewilligung eines Nachtragskredites  
zum Voranschlag 2006 für Besoldungen  
in der Staatsanwaltschaft***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 5. September 2006, RRB Nr. 2006/1629

**Zuständiges Departement**

Bau- und Justizdepartement

**Vorberatende Kommissionen**

Justizkommission

Finanzkommission

**Inhaltsverzeichnis**

|                                           |   |
|-------------------------------------------|---|
| Kurzfassung .....                         | 3 |
| 1. Ausgangslage .....                     | 5 |
| 2. Begründung des Nachtragskredites ..... | 5 |
| 3. Rechtliches .....                      | 5 |
| 4. Antrag .....                           | 6 |
| 5. Beschlussesentwurf .....               | 7 |

**Kurzfassung**

Der beantragte Nachtragskredit für Besoldungen in der Höhe von 500'000 Franken ist Folge eines Versehens bei der Erstellung des Voranschlags 2006.

Der Nachtragskredit wurde im dringlichen Verfahren vom Regierungsrat bereits mit RRB Nr. 2006/997 vom 23. Mai 2006 beantragt.

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 5. Juli 2006 die Dringlichkeit des Nachtragskredits verneint und beschlossen, dass er als ordentlicher Nachtragskredit behandelt werden soll.



Sehr geehrter Herr Präsident  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Bewilligung eines Nachtragskredit-tes in der Höhe von 500'000 Franken für Besoldungskosten in der Staatsanwaltschaft.

## **1. Ausgangslage**

Der beantragte Nachtragskredit für Besoldungen in der Höhe von 500'000 Franken ist Folge eines Irrtums bei der Erstellung des (erstmaligen) Voranschlags 2006 für die neu organisierte Staatsanwaltschaft. Eine Personalliste der Staatsanwaltschaft mit fehlerhaft addierten Besoldungen wies eine zu tiefe Gesamtlohnsumme aus. Auf der ständigen Suche nach Möglichkeiten den Voranschlag 2006 zu verbessern, stellte man im Budgetprozess fälschlicherweise auf diese zu tief ausgewiesene Lohnsumme ab und kürzte die ursprünglich korrekt eingegebene Budgetposition um 600'000 Franken. Die auf der Personalliste tiefer ausgewiesene Lohnsumme erschien auf den ersten Blick mit der in der Vorlage zur Strafverfolgung dokumentierten Lohnsumme kompatibel, da man damals bei der Prognose jeweils noch von Höchstlöhnen ausgegangen ist, das heisst von der Erfahrungsstufe 16 der jeweiligen Lohnklassen.

In der Annahme, sich auf korrekte Angaben zu stützen, wurde in der Folge fälschlicherweise keine Rücksprache mit dem Oberstaatsanwalt genommen, der den Fehler hätte erkennen können.

Der Nachtragskredit wurde im dringlichen Verfahren vom Regierungsrat bereits mit RRB Nr. 2006/997 vom 23. Mai 2006 beantragt.

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 5. Juli 2006 die Dringlichkeit des Nachtragskredits verneint und beschlossen, dass er als ordentlicher Nachtragskredit behandelt werden soll.

## **2. Begründung des Nachtragskredites**

Der Besoldungskredit der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2006 deckt die Lohnkosten nicht.

## **3. Rechtliches**

„Ein Nachtragskredit ist zu beantragen, wenn (...) ein Voranschlagskredit nicht ausreicht, um eine nicht voraussehbare, unaufschiebbare und notwendige Aufgabe zu erfüllen.“ (§ 59 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003<sup>1)</sup>). Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt nicht dem Referendum.

Der Nachtragskredit war aufgrund des unter Ziffer 1 beschriebenen Irrtums nicht voraussehbar. Die ordentlichen Aufgaben, welche das Personal der Staatsanwaltschaft wahrnimmt, sind nicht aufschiebbar und notwendig.

<sup>1)</sup> BGS 115.1.

**4. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

## 5. Beschlussesentwurf

### **Bewilligung eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2006 für Besoldungen in der Staatsanwaltschaft**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, § 59 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. September 2006 (RRB Nr. 2006/1629), beschliesst:

1. Für das Rechnungsjahr 2006 wird ein Nachtragskredit von 500'000 Franken für Besoldungen in der Staatsanwaltschaft (Kto 6105.301000) bewilligt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement (3)

Staatsanwaltschaft

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentscontroller

Parlamentsdienste

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 115.1.